

Satzung SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Satzung des SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. in der Fassung vom 11.12.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der am 17.04.2008 gegründete Verein führt den Namen SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 27747 B in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied in allen erforderlichen Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., dessen Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1. Der Verein ist ein für alle Menschen offener Sportverein, Er räumt Menschen jeglicher Herkunft und Zugehörigkeit gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Zweck des Vereins ist vorrangig die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports. Der Verein errichtet und unterhält bei Bedarf zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch. Insbesondere, aber nicht abschließend, wird der Zweck durch die Förderung und Ausübung von Ball- und Teamsportarten, allgemeinem Schwimmtraining und frühkindlichem Kinderturnen verwirklicht. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein fördert seinen Zweck darüber hinaus durch:
- a) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- b) die Förderung der Erziehung
- 2. Die Ziele und Zwecke des Vereins werden u.a. verwirklicht durch:
- a) sportliche Angebote
- b) die Kooperation mit Bildungseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen, Hochschulen

- c) das Anbieten von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als freier Träger zur Unterstützung von z.B. bewegungsorientierter Schulsozialarbeit und integrativen Angeboten
- d) Durchführung von Projekten im Bereich Sport und Gesundheit
- e) Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich Bildung und Kultur, die im Zusammenhang mit den Zielen des Sportvereins SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. stehen.
- 3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen insbesondere zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Bei Trainingseinheiten und Spielen der Jugendmannschaften mit Teilnehmer*innen unter 18 Jahren herrscht auf dem gesamten Trainingsgelände absolutes Rauchverbot. Der Konsum von Alkohol ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Organe des Vereins (§ 11) üben ihre organschaftliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter*innen einstellen.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an den Landessportbund Berlin e.V., den Berliner Fußball Verband e.V., sowie den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den Sport fördernde Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen ordentlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Der Vorstand regelt die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft),
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Löschung des Vereins.
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung zum Austritt durch die*den gesetzlichen Vertreter*in zu erklären.
- 5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bezüglich der bis zum Beendigungszeitpunkt fällig werdenden Beiträge bestehen.
- 6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 7. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit berufen. Sie verfügen in der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Alle Mitglieder besitzen bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder werden durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in ausgeübt.
- 2. Stimmen können nur persönlich oder durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in ausgeübt werden. Stimmen sind nicht teilbar.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht).

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und die Höhe von Umlagen. Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird. Der Verein kann für die aufgrund von Rücklastschriften entstehenden Kosten Ersatz vom Mitglied verlangen. Der Vorstand bestimmt die Zahlungsweise.
- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN), hier insbesondere der Haus- und Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen in der jeweils aktuell geltenden Fassung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Weiß Viktoria Mitte 08 e. Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.

§ 10 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung,

gegen Beschlüsse oder die Vereinsordnungen oder gegen das Kinderschutzkonzept verstoßen, insbesondere

- a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag,
- b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen,
- d) wenn in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
- 2. Maßregelungen sind:
- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins,

- d) Platz- und Hausverbote,
- e) Suspendierung von Vereinsämtern,
- f) Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Verwarnungen können auch von einer Abteilungsleitung schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des $\S 10$ Abs. 1. b) - d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der*dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der*des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
- 4. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- TOPIA MITTE Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. c) die Abteilungsversammlungen
- d) die Abteilungsleitungen
- e) die*der Kassenprüfer*innen

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer*innen
- e) Festsetzung von Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung

- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.viktoriamitte.de sowie durch Aushang im Schaukasten erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n oder eine*n durch sie*ihn Beauftragte*n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der*dem Vorsitzende*n bzw. ihrer*ihrem bzw. seiner*seinem Beauftragten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat*innen statt, welche die höchste Stimmanzahl erhielten.
- 9. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eine Minderheit von 10~% der stimmberechtigten Anwesenden eine solche wünscht.
- 10. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 8)
- b) vom Vorstand
- 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) der*m Vorsitzenden
- b) der*m stellvertretender*n Vorsitzenden
- c) der*m Kassenwart*in
- d) dem Vorstand Kinderschutz
- e) der*dem Jugendleiter*in
- f) der*dem Schriftführer*in

sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- 4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der in § 13 Nr. 3 genannten
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der amtierende Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.

6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer*innen

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kassen, Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der*des Kassenwartin* es und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 16 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2. Liquidatoren sind die*der erste Vorsitzende, die*der stellv. Vorsitzende und die*der Kassenwart*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu jeweils gleichen Teilen an den Landessportbund Berlin e.V., den Berliner Fußball-Verband e.V. sowie den Berliner Turn- und SV Rot-Weiß Freizeitsport-Bund e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.12.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Rot-Weiß Viktoria Mitte e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 11.12.2024

SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V. Am Zirkus 5 10117 Berlin

Vorstand

1. Vorsitzender	Frank Steinhage	
	Vorname, Nachname	
2. Vorsitzender	Lyés Bouziane	
	Vorname, Nachname	
Kassenwart	Romanus Otte	
	Vorname, Nachname	
Vorstand Kinderschutz	Marina Biebl	
	Vorname, Nachname	
Vorstand Ressort	Alexander Schneider	
- Jugendleitung -	Vorname, Nachname	tte 08 e.V.
		tte 08 c.v.
	The state of the s	160
Vorstand Ressort	Martin Hartmann	
- Ehrenamt -	Vorname, Nachname	
Vorstand Ressort	Holger Kulick	
- Kultur -	Vorname, Nachname	